

Windkante Rottstrasse e.V.

§ 1 (Name und Sitz)

Der Verein führt den Namen Windkante Rottstrasse.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."

Der Sitz des Vereins ist Rottstr. 17, 44793 Bochum.

§ 2 (Geschäftsjahr)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 (Zweck des Vereins)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Aufbau und Betrieb einer Anlaufstelle für Fahrradfahrer:innen. Die Anlaufstelle soll Reparaturmöglichkeiten, Sicherheitstrainings, Planung und Durchführung gemeinsamer Ausfahrten anbieten.

§ 4 (Selbstlose Tätigkeit)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 (Mittelverwendung)

Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins

§ 6 (Verbot von Begünstigungen)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 (Erwerb der Mitgliedschaft)

Folgende Formen einer Mitgliedschaft können erworben werden:

Ordentliche Mitgliedschaft

Die ordentliche Mitgliedschaft kann ausschließlich von natürlichen Personen beantragt und ausgeübt werden. Ordentliche Mitglieder haben aktives Wahlrecht mit gleichem Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Fördermitgliedschaft

Die Fördermitgliedschaft kann ausschließlich von natürlichen Personen beantragt und ausgeübt werden. Fördermitglieder unterstützen die Aufgaben und Ziele des Vereins. Sie haben kein Wahl- oder Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, können aber der Versammlung beiwohnen.

Firmenmitgliedschaft

Die Firmenmitgliedschaft kann von natürlichen und juristischen Personen beantragt und ausgeübt werden. Firmenmitglieder unterstützen die Aufgaben und Ziele des Vereins. Sie haben kein Wahl- oder Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, können aber der Versammlung beiwohnen.

SATZUNG

Ehrenmitgliedschaft

Die Ehrenmitgliedschaft kann wegen 25-jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft oder wegen besonderer Verdienste um den Verein auf Beschluss des Vorstandes ausschließlich an natürliche Personen, die bereits eine ordentliche Mitgliedschaft ausüben verliehen werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

Der Aufnahmeantrag ist für alle Formen der Mitgliedschaft schriftlich zu stellen.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen.

Über einen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht den Bewerber:innen die schriftliche Berufung an den Beirat zu, welcher dann endgültig entscheidet.

§ 8 (Beendigung der Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft in allen Formen endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied, mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Beirat zu richten ist. Der Beirat entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9 (Beiträge)

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

Zur Aufnahme in den Verein wird eine einmalige Anmeldegebühr von 25 EUR erhoben. Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt 50 EUR.

Der Beitrag kann jährlich, halbjährlich oder vierteljährlich erbracht werden.

§ 10 (Sanktionen)

Verstößt ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung, gegen Beschlüsse oder Anordnungen der Vereinsorgane oder gegen die Vereinsinteressen, kann der Vorstand Sanktionen verhängen.

Art und Höhe der Sanktionen beschließt die Mitgliederversammlung.

SATZUNG

§ 11 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Beirat

Alle Vereinsämter werden ehrenamtlich ausgeübt. Entstandene Aufwendungen werden auf Antrag der Amtsinhaber ersetzt. Die Mitgliederversammlung kann über angemessene Vergütungen und Aufwandsentschädigungen für Vereinsämter beschließen. Die Vereinsorgane sowie die mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder haben nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten. Sind diese einem Dritten gegenüber zum Ersatz eines in Ausführung der ihnen zustehenden Verrichtung verursachten Schadens verpflichtet, können sie vom Verein Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen, sofern der Schaden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 12 (Mitgliederversammlung)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, die Entlastung des Vorstands, die Genehmigung des Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr, die Wahl und Abwahl zweier Mitglieder des Beirates, die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, die Wahl der Kassenprüfer:innen, die Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, die Beschlussfassung über Vergütungen und Aufwandsentschädigungen für Vereinsämter, die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, die Entscheidung über Aufnahme von Mitgliedern, sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist wenigstens einmal im Jahr einzuberufen und findet am Sitz des Vereins statt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Nichtmitgliedern kann der Zutritt zur Mitgliederversammlung als Gast gewährt werden. Über die Zulassung entscheidet die Versammlungsleitung.

Der Vorstand kann jederzeit die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen und ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Kalendertagen schriftlich (auch digital z.B. per E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

SATZUNG

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Ist die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen seit dem Versammlungstag erneut eine Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ungeachtet der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung muss auf die erleichterte Beschlussfassung hingewiesen werden.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Sie haben geheim zu erfolgen, wenn dies durch ein ordentliches Mitglied beantragt wird.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Kommt es bei Wahlen zu Vorstandsämtern zu einer Stimmengleichheit, wird eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidat:innen mit der höchsten Stimmenzahl durchgeführt. Kommt es bei der Abstimmung über Anträge zu einer Stimmengleichheit, gilt der Antrag als abgelehnt.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 (Vorstand)

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem Vorstand „Sport“, dem Vorstand Finanzen und bis zu 5

Vorstandsbeisitzern. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei

Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam. Der Vorstand wird von der

Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung abgewählt werden. Gegen einen Abwahlbeschluss kann das betroffene Vorstandsmitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses schriftlich Berufung einlegen, über die der Beirat entscheidet. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Der Vorstand gibt sich selbst eine Geschäftsordnung. Der Vorstand nimmt alle Aufgaben des Vereins wahr, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er ist insbesondere zuständig für die Aufstellung eines Haushaltsplans, die Erstellung eines Jahresberichts, Vorbereitung, Einberufung und Tagesordnung der Mitgliederversammlungen, Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Aufnahme von Mitgliedern.

Zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte, sowie bei Rechtsgeschäften, die den Verein im Einzelfall mit mehr als 10.000 EUR belasten, ist die Vertretungsmacht des Vorstandes mit Wirkung gegen Dritte insoweit beschränkt, als dazu die Zustimmung des Beirats erforderlich ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

SATZUNG

§ 14 (Beirat)

Der Beirat besteht aus mindestens drei und maximal fünf ordentlichen Mitgliedern, die nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein dürfen. Bis zu drei Beiratsmitglieder werden vom Vorstand eingesetzt oder abberufen. Zwei Beiratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden mit Amtszeiten von jeweils zwei Jahren.

Der Beirat berät den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten.

Zum Zweck seiner Aufgabenerfüllung informiert er sich über die Begebenheiten des Vereins und seiner Vereinsmitglieder und gibt sich selbst eine Geschäftsordnung.

Bei Rechtsgeschäften entsprechend §12, die den Verein im Einzelfall mit mehr als 10.000 EUR oder in einem Geschäftsjahr mit mehr als 50.000 EUR belasten, beschließt der Beirat über die Zustimmung. Der Beirat entscheidet über Berufungen gegen die Ablehnung von Mitgliedsanträgen, Berufung von Mitgliedern gegen Sanktionsbeschlüsse des Vorstandes, sowie über Berufungen von Vorstandsmitgliedern gegen Abberufungsbeschlüsse.

Der Beirat entscheidet mit Stimmenmehrheit nach Gewährung rechtlichen Gehörs für die/den Betroffene(n).

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Beirat.

§ 15 (Kassenprüfung)

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer:innen.

Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.

Wiederwahl ist zulässig.

§ 16 (Datenschutz)

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins verarbeitet.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Mitglied die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS -GVO
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17DS-GVO
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18DS-GVO
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO
- das Recht auf Widerspruch nach Artikel 21 DS-GVO

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als der jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecke zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der o.g. Personen aus dem Verein.

SATZUNG

§ 17 (Auflösung des Vereins)

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von vier Fünfteln aufgelöst werden. Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein Wostspitze Bochum e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Bochum, den 30.11.2022



Fee Sternkopf



Marius Schmoll

Edvard Fischer

Esther Laukötter